

## Präzisierung von Swissmedic zum betäubungsmittelrechtlichen Status Dimethyltryptamin-haltiger Zubereitungen

---

Die Substanz N,N-DMT (N,N-Dimethyltryptamin) ist in der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI, SR 812.121.11) im Anhang 5 (Verzeichnis d) aufgeführt. Damit unterliegt die Substanz, sowie Präparate, die diese enthalten, gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d BetmVV-EDI der Betäubungsmittelkontrolle.

Pflanzen, die N,N-DMT enthalten sind in der BetmVV-EDI nicht aufgeführt und fallen damit nicht unter die Betäubungsmittelgesetzgebung.

Ob im Einzelfall ein wässriger Auszug N,N-DMT-haltiger Pflanzen oder eine andere Form von Zubereitung als "Pflanze" oder als "N,N-DMT-haltiges Präparat" eingestuft wird, hängt vom Produkt, seiner Aufmachung und Anpreisung, sowie vom Kontext ab. Darüber befinden die zuständigen Behörden der Kantone im Einzelfall.

Das Schreiben von Swissmedic vom 25. Mai 2012, welches offenbar auf verschiedenen Internetseiten publiziert wurde, hat keinen allgemein verbindlichen Charakter. Es handelt sich dabei vielmehr um eine direkte Antwort auf einen konkreten Einzelfall. Deshalb kann daraus in keiner Weise geschlossen werden, dass Swissmedic damit N,N-DMT-haltige Zubereitungen generell als verkehrsfähig einstuft.